

Gesetzentwurf **der Bundesregierung**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Titels IV der Gewerbeordnung

A. Zielsetzung

Die Vorschriften des Titels IV der Gewerbeordnung über den „Marktverkehr“ auf behördlich festgesetzten Märkten und Messen sind weitgehend noch auf die Produktions- und Absatzverhältnisse früherer Jahrzehnte abgestellt. Diese Verhältnisse und mit ihnen die Vertriebsformen haben sich inzwischen wesentlich gewandelt. Ziel des Gesetzentwurfs ist es, die Bestimmungen des Titels IV der Gewerbeordnung dieser Entwicklung anzupassen. Hierbei ist auch dem gestiegenen Bedürfnis nach Markttransparenz Rechnung zu tragen. Gleichzeitig soll die durch z. T. unterschiedliche Auslegung und Anwendung der bestehenden Vorschriften entstandene Rechtsunsicherheit beseitigt werden.

B. Lösung

Die derzeit geltenden Vorschriften sollen durch eine den veränderten Verhältnissen in diesem Bereich Rechnung tragende Neufassung des Titels IV der Gewerbeordnung ersetzt werden.

Der Gesetzentwurf sieht im Interesse der Rechtsklarheit und der Markttransparenz Begriffsbestimmungen für die einzelnen Veranstaltungstypen vor, und zwar für Messen, Ausstellungen, Großmärkte, Wochenmärkte, Spezial- und Jahrmärkte. Nach geltendem Recht entscheiden die zuständigen Behörden nach ihrem Ermessen über die Festsetzung einer Marktveranstaltung und dadurch über die hiermit verbundenen Privilegien. Demgegenüber räumt der Entwurf dem Antragsteller bei Vorliegen der im Gesetz aufgestellten Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf behördliche Festsetzung der Veranstaltung ein.

Die Neufassung der Vorschriften des Titels IV der Gewerbeordnung soll schließlich zur Beseitigung verschiedener Zweifelsfragen in diesem Bereich beitragen und eine einheitliche Rechtsanwendung im Bundesgebiet sicherstellen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/2) – 611 00 – Ge 18/75

Bonn, den 11. Juli 1975

An den Herrn
Präsidenten des Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Titels IV der Gewerbeordnung mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 420. Sitzung am 30. Mai 1975 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Titels IV der Gewerbeordnung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Gewerbeordnung wird wie folgt geändert:

1. Titel IV (§§ 64 bis 71) erhält folgende Fassung:

„TITEL IV

Messen, Ausstellungen, Märkte

§ 64

Messe

Eine Messe ist eine zeitlich begrenzte, im allgemeinen regelmäßig wiederkehrende Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Ausstellern das wesentliche Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige ausstellt und überwiegend nach Muster und überwiegend an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer vertreibt.

§ 65

Ausstellung

Eine Ausstellung ist eine zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Ausstellern ein repräsentatives Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete ausstellt und vertreibt oder über dieses Angebot zum Zweck der Absatzförderung informiert.

§ 66

Großmarkt

Ein Großmarkt ist eine Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern bestimmte Waren oder Waren aller Art überwiegend an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer vertreibt.

§ 67

Wochenmarkt

(1) Ein Wochenmarkt ist eine regelmäßig wiederkehrende zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern eine oder mehrere der folgenden Warenarten feilbietet:

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1945) mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

(2) Die Landesregierungen können zur Anpassung des Wochenmarktes an die wirtschaftliche Entwicklung und die örtlichen Bedürfnisse der Verbraucher durch Rechtsverordnung bestimmen, daß über Absatz 1 hinaus bestimmte Waren des täglichen Bedarfs auf allen oder bestimmten Wochenmärkten feilgeboten werden dürfen. Sie können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden mit der Befugnis zur Weiterübertragung auf andere Behörden übertragen.

§ 68

Spezialmarkt und Jahrmarkt

(1) Ein Spezialmarkt ist eine im allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern bestimmte Waren feilbietet.

(2) Ein Jahrmarkt ist eine im allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern Waren aller Art feilbietet.

§ 68 a

Verabreichen von Getränken und Speisen

Auf Jahrmärkten dürfen alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen, auf anderen Veranstaltungen im Sinne der §§ 64 bis 68 Kostproben zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden. Im übrigen gelten für das Verabreichen von Getränken und zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle die allgemeinen Vorschriften.

§ 69

Festsetzung

(1) Die zuständige Behörde hat auf Antrag des Veranstalters eine Veranstaltung, die die Voraussetzungen der §§ 64, 65, 66, 67 oder 68 erfüllt, nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz für jeden Fall der Durchführung schriftlich festzusetzen. Auf Antrag können, sofern Gründe des öffentlichen Interesses nicht entgegenstehen, Großmärkte, Wochenmärkte, Spezialmärkte und Jahrmärkte auf Dauer, Messen und Ausstellungen für die innerhalb von zwei Jahren vorgesehenen Veranstaltungen festgesetzt werden.

(2) Die Festsetzung eines Wochenmarktes, eines Jahrmarktes oder eines Spezialmarktes verpflichtet den Veranstalter zur Durchführung der Veranstaltung.

(3) Wird eine festgesetzte Messe oder Ausstellung oder ein festgesetzter Großmarkt nicht oder nicht mehr durchgeführt, so hat der Veranstalter dies der zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 69 a

Ablehnung der Festsetzung, Auflagen

(1) Der Antrag auf Festsetzung ist abzulehnen, wenn

1. die Veranstaltung nicht die in den §§ 64, 65, 66, 67 oder 68 aufgestellten Voraussetzungen erfüllt oder
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller oder eine der mit der Leitung der Veranstaltung beauftragten Personen die für die Durchführung der Veranstaltung erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder
3. die Durchführung der Veranstaltung dem öffentlichen Interesse widerspricht, insbesondere der Schutz der Veranstaltungsteilnehmer vor Gefahren für Leben oder Gesundheit nicht gewährleistet ist.

(2) Die zuständige Behörde kann im öffentlichen Interesse, insbesondere wenn dies zum Schutz der Veranstaltungsteilnehmer vor Gefahren für Leben oder Gesundheit erforderlich ist, die Festsetzung mit Auflagen verbinden; nachträgliche Auflagen sind zulässig.

§ 69 b

Änderung und Aufhebung der Festsetzung

(1) Die zuständige Behörde kann in dringenden Fällen vorübergehend die Zeit, die Öffnungszeiten und den Platz der Veranstaltung abweichend von der Festsetzung regeln.

(2) Die zuständige Behörde hat die Festsetzung zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung ein Ablehnungsgrund nach § 69 a Abs. 1 Nr. 3 vorgelegen hat; im übrigen kann sie die Festsetzung zurücknehmen, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die eine Ablehnung der Festsetzung gerechtfertigt hätten. Sie hat die Festsetzung zu widerrufen, wenn nachträglich ein Ablehnungsgrund nach § 69 a Abs. 1 Nr. 3 eintritt; im übrigen kann sie die Festsetzung widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die eine Ablehnung der Festsetzung rechtfertigen würden.

(3) Auf Antrag des Veranstalters hat die zuständige Behörde die Festsetzung zu ändern; § 69 a gilt entsprechend. Auf Antrag des Veranstalters hat die zuständige Behörde die Festsetzung aufzuheben, die Festsetzung eines Wochenmarktes jedoch nur, wenn die Durchführung der Veranstaltung dem Veranstalter nicht zugemutet werden kann.

§ 70

Recht zur Teilnahme an einer Veranstaltung

(1) Jedermann, der dem Teilnehmerkreis der festgesetzten Veranstaltung angehört, ist nach

Maßgabe der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen zur Teilnahme an der Veranstaltung berechtigt.

(2) Der Veranstalter kann, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszwecks erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Ausstellergruppen, Anbietergruppen und Besuchergruppen beschränken, soweit dadurch gleichartige Unternehmen nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund unmittelbar oder mittelbar unterschiedlich behandelt werden.

(3) Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller, Anbieter oder Besucher von der Teilnahme ausschließen.

§ 70 a

Untersagung der Teilnahme an einer Veranstaltung

Die zuständige Behörde kann einem Aussteller oder Anbieter die Teilnahme an einer bestimmten Veranstaltung oder einer oder mehreren Arten von Veranstaltungen im Sinne der §§ 64 bis 68 untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß er die hierfür erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

§ 70 b

Anbringung von Name und Firma

Auf Veranstaltungen im Sinne der §§ 65 bis 68 finden die Vorschriften des § 15 a über die Anbringung des Namens und der Firma entsprechende Anwendung; außerdem ist die Anschrift anzubringen.

§ 71

Vergütung

Der Veranstalter darf bei Wochenmärkten eine Vergütung nur für die Überlassung von Raum und Ständen und für die Inanspruchnahme von Versorgungseinrichtungen und Versorgungsleistungen einschließlich der Abfallbeseitigung fordern. Landesrechtliche Bestimmungen über die Erhebung von Benutzungsgebühren durch Gemeinden und Gemeindeverbände bleiben unberührt.

§ 71 a

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

(1) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung Vorschriften zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Veranstaltungen im Sinne der §§ 64 bis 68 erlassen. Sie können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden mit der Befugnis zur Weiterübertragung auf andere Behörden übertragen.

(2) Die zuständige Behörde kann zur Durchsetzung der Verpflichtungen, die sich aus der nach Absatz 1 erlassenen Rechtsverordnung ergeben, gegenüber dem Veranstalter und den Veranstaltungsteilnehmern bei einem Verstoß gegen die nach Absatz 1 erlassene Rechtsverordnung die erforderlichen Anordnungen erlassen."

2. § 24 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte „nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen“ ersetzt durch die Worte „nach Bundesrecht zuständigen oder gemäß § 155 Abs. 2 bestimmten“.

3. § 146 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 35 Abs. 1 Satz 1 oder 2, auch in Verbindung mit Abs. 9, ein Gewerbe ausübt oder einer vollziehbaren Auflage nach § 35 Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit Abs. 9, zuwiderhandelt,“;

bb) in Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt;

cc) nach Nummer 3 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 4 und 5 angefügt:

„4. einer auf Grund des § 71 a Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder

5. einer vollziehbaren Anordnung nach § 71 a Abs. 2 zuwiderhandelt.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 3 wird Absatz 2; er wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 werden nach den Worten „entgegen § 35 Abs. 3 a“ ein Komma und die Worte „auch in Verbindung mit Abs. 9,“ eingefügt;

bb) in Nummer 5 werden die Worte „§ 66 Abs. 1 oder 2“ ersetzt durch die Worte „§ 67 Abs. 1 oder 2“;

cc) die Nummern 6 und 7 werden durch folgende Nummern 6 bis 9 ersetzt:

„6. entgegen § 69 Abs. 3 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,

7. einer vollziehbaren Auflage nach § 69 a Abs. 2 zuwiderhandelt,

8. entgegen einer vollziehbaren Untersagung nach § 70 a an einer Veranstaltung teilnimmt,

9. entgegen § 70 b in Verbindung mit § 15 a Name, Firma oder Anschrift nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise anbringt oder“;

dd) Nummer 8 wird Nummer 10.

4. § 148 wird wie folgt geändert:

In Nummer 2 werden nach den Worten „§ 146 Abs. 1,“ die Worte „Abs. 2,“ gestrichen.

5. Folgender § 148 a wird eingefügt:

„§ 148 a

Strafbare Verletzung von Prüferpflichten

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Prüfer oder als Gehilfe eines Prüfers über das Ergebnis einer Prüfung nach [§ 10 b] Abs. 1 oder 2 der Makler- und Bauträgerverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom . . . (Bundesgesetzbl. I S. . .) falsch berichtet oder erhebliche Umstände im Bericht verschweigt.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.“

6. In § 150 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „nach Landesrecht zuständigen“ durch die Worte „gemäß § 155 Abs. 2 bestimmten“ ersetzt.

Artikel 2

Übergangsvorschriften

(1) Wer auf Grund einer alten Berechtigung oder einer Festsetzung eine Veranstaltung nach §§ 64 bis 71 der Gewerbeordnung in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung wiederholt oder dauernd durchführen darf, hat dies innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der zuständigen Behörde anzuzeigen. Diese entscheidet über die Zuordnung der Veranstaltung zu den §§ 64 bis 68 der Gewerbeordnung und teilt ihre Entscheidung kostenfrei und schriftlich dem Berechtigten mit. Die Zuordnung gilt im Umfang der alten Berechtigung oder Festsetzung als Festsetzung nach § 69 Abs. 1 der Gewerbeordnung. Wird die Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, so erlischt die Berechtigung oder Festsetzung.

(2) Auf Grund des § 65 Abs. 3, § 66 Abs. 2, § 69 oder § 70 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fas-

sung erlassene Rechtsvorschriften gelten bis zu ihrer Aufhebung durch die zuständige Stelle fort, soweit sie nicht mit den vorstehenden Vorschriften in Widerspruch stehen.

(3) § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung gilt entsprechend.

Artikel 3

Bezugnahme auf Vorschriften

Verweisungen auf Vorschriften, die durch dieses Gesetz aufgehoben oder geändert werden, gelten als Verweisungen auf die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

Artikel 4

Aufhebung von Vorschriften

Es werden aufgehoben:

1. Bayern
Die bayerische Verordnung, den Marktverkehr betreffend vom 25. Juni 1868 (Bereinigte Sammlung des bayerischen Landesrechts IV S. 9);
2. Berlin
Die §§ 76, 84 und 85 der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, Sonderband I, Gliederungsnummer 7101 – 1);
3. Hessen
Die §§ 100, 102 der hessischen Ausführungsverordnung zur Gewerbeordnung vom 20. März 1912 (Hessisches Regierungsblatt S. 48), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 1969 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen I S. 61);
4. Rheinland-Pfalz
Die §§ 100, 102 der Ausführungsverordnung zur Gewerbeordnung (für den ehemaligen Regierungsbezirk Rheinhessen) vom 20. März 1912 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz, Sondernummer Rheinhessen, S. 97);
5. Nordrhein-Westfalen
Die §§ 76, 77, 84 und 85 der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 (Sammlung des in Nordrhein-Westfalen geltenden preußischen Rechts S. 119).

Artikel 5

Änderung anderer Gesetze

(1) Das Vierte Bundesgesetz zur Änderung der Gewerbeordnung vom 5. Februar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 61) wird wie folgt geändert:

In Artikel XIV Satz 2 werden die Worte „in der aus diesem Gesetz sich ergebenden Fassung“ gestrichen.

(2) Das Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und über die Einrichtung eines Gewerbezentralregisters vom 13. Juni 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1281) wird wie folgt geändert:

In Artikel IV Abs. 2 werden die Worte „§ 146 Abs. 3 Nr. 5 und 6“ ersetzt durch die Worte „§ 146 Abs. 3 Nr. 7“.

(3) Das Gaststättengesetz vom 5. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 465, 1298), zuletzt geändert durch das Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15. März 1974 (Bundesgesetzblatt I S. 721), wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 2 wird gestrichen.

2. In § 28 wird folgende Nummer 5 a eingefügt:

„5 a. entgegen § 13 Abs. 2 den Namen oder die Wohnung nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise angibt.“

(4) Das Gesetz über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 875), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Zuständigkeitslockerungsgesetzes vom 10. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 685), wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Das Wort „Wochenmärkten“ wird jeweils durch die Worte „Messen, Ausstellungen, Groß- und Wochenmärkten“ ersetzt;

b) es wird folgender Satz 2 angefügt:
„Sie kann darüber hinaus im Einzelfall zulassen, daß auf Messen und Ausstellungen bis zum Ende der behördlich festgesetzten Öffnungszeiten Waren an den letzten Verbraucher feilgehalten werden, wenn der Zweck der Messe oder Ausstellung dies erfordert.“

2. § 19 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Im übrigen bleibt es bei den Vorschriften der §§ 64 bis 71 a der Gewerbeordnung, insbesondere bei den auf Grund des § 69 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung festgesetzten Öffnungszeiten für Messen, Ausstellungen und Märkte.“

Artikel 6

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, den Wortlaut der Gewerbeordnung in der gel-

tenden Fassung mit neuem Datum und neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen sowie gegenstandslos gewordene Vorschriften zu streichen.

Artikel 7

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 8

Dieses Gesetz tritt am . . . (etwa ein Jahr nach Verkündung) in Kraft. Vorschriften dieses Gesetzes, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigen, Artikel 2 Abs. 3 und Artikel 5 Abs. 3 Nr. 2 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Der Entwurf bezweckt eine Novellierung des Titels IV der Gewerbeordnung (GewO), der in seiner geltenden Fassung den „Marktverkehr“ auf behördlich festgesetzten Messen und Märkten regelt. Er behandelt, wie das geltende Gesetz, nur Veranstaltungen im Rahmen der Absatzwirtschaft.

Die Vorschriften des Titels IV GewO sind im wesentlichen noch auf die Absatzverhältnisse früherer Jahrzehnte abgestellt. Inzwischen haben sich jedoch die Vertriebsformen infolge der Änderung der Verhältnisse in der Produktions- und Absatzwirtschaft wesentlich gewandelt. Die Bestimmungen des Titels IV GewO müssen daher den veränderten Marktverhältnissen und dem gestiegenen Bedürfnis nach Markttransparenz angepaßt werden. Hinzu kommt, daß in der Praxis die zum Teil als überholt angesehenen Vorschriften unterschiedlich angewendet werden; die hieraus entstandene Rechtsunsicherheit muß beseitigt werden.

Dieser Entwicklung trägt der vorliegende Entwurf durch eine grundlegende Neufassung der bestehenden Vorschriften Rechnung.

1. Die zuständigen Behörden können nach geltendem Recht Messen, Jahr-, Spezial- und Wochenmärkte festsetzen. Die Festsetzung hat zur Folge, daß die Veranstaltung unter einer Reihe von Privilegien durchgeführt werden kann. Sie wird von bestimmten Beschränkungen freigestellt, die für andere gewerbliche Tätigkeiten gelten. Messen und Märkte, die nicht behördlich festgesetzt worden sind, dürfen zwar außerhalb der Vorschriften des Titels IV GewO veranstaltet werden, sie erhalten jedoch keine Privilegien. Die wichtigsten Privilegien der festgesetzten Veranstaltungen sind:

Die Beschicker solcher Veranstaltungen unterliegen nicht den Bestimmungen des Titels III GewO über das Reisegewerbe; sie bedürfen für ihre Tätigkeit insbesondere keiner Reisegewerbekarte. Eine Erlaubnis nach dem Gesetz über die Berufsausübung im Einzelhandel ist ebenfalls nicht erforderlich. Die Vorschriften des Titels II GewO über das stehende Gewerbe (z. B. Gewerbeanzeige, Gewerbeuntersagung) finden keine Anwendung. Es gelten nach dem Ladenschlußgesetz privilegierende Regelungen. Das in der Arbeitszeitordnung geregelte Verbot der Beschäftigung von Frauen zur Nachtzeit oder über die Höchstarbeitsgrenze hinaus und das nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz bestehende Verbot der Beschäftigung von Jugendlichen an Samstagnachmittagen sind grundsätzlich nicht anwendbar.

Die nach der gegenwärtigen Rechtslage mit der Festsetzung verbundenen Privilegien haben sich als zweckmäßig und teilweise sogar als notwendig erwiesen, um eine möglichst reibungslose Durchführung der Veranstaltungen zu ermöglichen; sie sollen daher beibehalten werden.

Die Gewährung von Privilegien für Veranstaltungen nach Titel IV GewO ist mit dem Gleichheitsgrundsatz des Artikels 3 GG dann vereinbar, wenn sachliche Gründe die Privilegierung rechtfertigen. Die in dem vorliegenden Entwurf behandelten Veranstaltungsformen dienen in hohem Maße der Markttransparenz und einem wirksamen Wettbewerb. Sie sind somit volkswirtschaftlich von besonderer Bedeutung und daher förderungswürdig. Ihre Privilegierung steht deshalb im Einklang mit Artikel 3 GG.

2. Die privilegierungswürdigen Veranstaltungen bedürfen im Interesse der Rechtsklarheit und Markttransparenz der Definition. Der Entwurf sieht daher erstmals Begriffsbestimmungen für die einzelnen Veranstaltungstypen vor. Die Definitionen entsprechen den tatsächlich bestehenden Erscheinungsformen des Markt- und Messewesens. Sie erfassen daher auch die Ausstellungen und Großmärkte. Die Begriffe sind so gewählt, daß sie genügend Spielraum für die zukünftige Entwicklung lassen.
3. Zur Zeit entscheiden die zuständigen Behörden nach ihrem Ermessen über die Festsetzung einer Veranstaltung und damit – wegen der hiermit verbundenen Privilegien – über ihre Förderungswürdigkeit. Der gegenwärtige Ermessensspielraum gibt also den Behörden gewisse wirtschaftspolitisch nicht gerechtfertigte Einwirkungsmöglichkeiten auf die Entstehung und die Existenz von Märkten und somit auf den Wettbewerb. Um dies zu verhindern, gewährt der Entwurf bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen einen Rechtsanspruch auf Festsetzung und bindet insoweit die Behörden.
4. Der Gesetzentwurf will auch eine Reihe von Zweifelsfragen lösen, die dadurch entstanden sind, daß die gegenwärtigen Bestimmungen des Titels IV GewO den heutigen Marktverhältnissen nicht mehr gerecht werden. Sie betreffen u. a. den Kreis der Teilnehmer an Messen und Ausstellungen sowie die Zuordnung von Marktveranstaltungen zu bestimmten Veranstaltungstypen; dies ist insbesondere für die bisher nicht vom Gesetz erfaßten Ausstellungen und Großmärkte von Bedeutung. Ferner soll eine gelegentlich festzustellende Verwaltungspraxis beseitigt werden, nach der auch bestimmte nicht festgesetzte Veranstaltungen in den Genuß von Privilegien gelangen.

5. Im Zusammenhang mit der Änderung des Titels IV GewO wird auch die Änderung anderer Vorschriften der Gewerbeordnung und anderer Gesetze (z. B. Gaststättengesetz) erforderlich. Darüber hinaus sind einige aus anderen Gründen notwendige geringfügige Änderungen der Gewerbeordnung vorgesehen.
6. Durch die Ausführung des Gesetzes werden die öffentlichen Haushalte nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

Das Gesetz wird keine Auswirkungen auf die Preise haben.

Das Gesetz wirkt sich u. a. durch die Erhaltung und Sicherung der Wochenmärkte mit ihrem breiten Angebot insbesondere an frischen Lebensmitteln zugunsten der Verbraucher aus.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Nr. 1

Zu § 64

Die Vorschrift definiert den Begriff der Messe; er entspricht dem in der Praxis üblichen Messebegriff.

Die Privilegierung der Messen ist gerechtfertigt, denn sie fördern als Verkaufsveranstaltungen, auf denen eine Vielzahl von Ausstellern bestimmten Besuchergruppen das wesentliche Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige vorstellt, den Binnen- und Außenhandel in besonderem Maße. Messen geben über dieses Angebot einen nahezu umfassenden Überblick und tragen dadurch erheblich zur Förderung des Wettbewerbs bei.

Eine „Vielzahl“ von Ausstellern ist in der Regel dann anzunehmen, wenn nicht nur einige wenige Anbieter, sondern Aussteller in solcher Zahl die Messe beschicken, daß das wesentliche Angebot gezeigt wird. Die als ausreichend anzusehende Zahl der Aussteller wird je nach der Betriebsgrößenstruktur der Anbieterschaft des betreffenden Wirtschaftszweiges unterschiedlich sein. Das Fehlen dieses oder jenes Marktführers wird in der Regel dann nicht schaden, wenn das gezeigte Warenangebot noch als wesentlich angesehen werden kann. Das Erfordernis einer „Vielzahl“ soll auch ausschließen, daß einige wenige – etwa marktführende – Anbieter eine Verkaufsveranstaltung als privilegierte Messe durchführen.

Ein Angebot ist „wesentlich“ im Sinne dieser Vorschrift, wenn die von einem oder mehreren Wirtschaftszweigen angebotenen Waren nahezu umfassend vertreten sind. Es muß annähernd vollständig sein, d. h. keine ins Gewicht fallenden Lücken aufweisen. Der Begriff „wesentlich“ soll eine liberale Handhabung der Festsetzungspraxis ermöglichen; Auch eine Veranstaltung, auf der bestimmte maßgebliche in- oder ausländische Unternehmen der be-

treffenden Branche nicht vertreten sind, ist privilegierungswürdig, sofern sie der Markttransparenz und einem wirksamen Wettbewerb dient. Einigen wenigen Marktführern kann es nicht überlassen bleiben, durch ihre Teilnahme oder ihr Fernbleiben über die Privilegierung einer solchen Veranstaltung zu entscheiden. Anders als bei dem in § 65 verwendeten Begriff „repräsentativ“ ist „das wesentliche Angebot“ nicht auch auf ein Wirtschaftsgebiet bezogen. Da der Messebegriff marktorientiert ist, entfällt bei der Messe eine regionale Begrenzung, sofern es sich bei dem Gegenstand der Messe nicht um Waren handelt, die nur in einem bestimmten Gebiet angeboten werden. Jedoch ist das wesentliche Angebot stets zumindest am nationalen Angebot zu messen.

Dadurch, daß auf das wesentliche Angebot abgestellt wird, soll einem Überhandnehmen von leistungsschwachen Messen entgegengewirkt werden. Ferner wird hierdurch dem berechtigten Interesse der Teilnehmer, insbesondere der Aussteller, Rechnung getragen, denen wegen der hohen Beteiligungskosten nur die Teilnahme an solchen Veranstaltungen zugemutet werden kann, die sich für sie im Hinblick auf ihren wirtschaftlichen Aufwand lohnen.

Die Bedeutung der Messen ist in den letzten Jahren ständig gewachsen; sie dienen heute im wesentlichen dem Großumsatz von Wirtschaftsgütern. Dementsprechend sind Messen vornehmlich Wiederverkäuferveranstaltungen. Auf Messen werden die angebotenen Waren überwiegend an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher und Großabnehmer vertrieben. Im Vordergrund steht der Warenvertrieb und zwar der Kauf auf Bestellung (vgl. „vertreibt“); jedoch werden auch gewerbliche Leistungen angeboten. Gewerbliche Wiederverkäufer sind die Groß- und Einzelhändler. Gewerbliche Verbraucher sind Gewerbetreibende, die Waren der auf der Messe ausgestellten Art in ihrem Betrieb verwenden. Zu den Großabnehmern zählen z. B. Krankenhäuser, Altenheime und die öffentliche Verwaltung dann, wenn sie Aufträge von erheblichem Umfang erteilen.

In der Praxis werden häufig Letztverbraucher vom Besuch der Messe entweder ganz ausgeschlossen oder nur für einen begrenzten Zeitabschnitt zugelassen, weil sie bei uneingeschränkter Zulassung den reibungslosen Ablauf der auf Großumsatz eingestellten Veranstaltung stören würden. Es ist unstritten, ob diese Beschränkung mit § 64 der geltenden Fassung zu vereinbaren ist. Diese Zweifelsfrage wird dadurch geklärt, daß künftig „überwiegend“ (vgl. hierzu § 6 a Abs. 2 UWG) an die genannten drei Gruppen verkauft wird, das bedeutet, daß ausnahmsweise auch Letztverbraucher, z. B. an einzelnen Messetagen, zum Besuch und Kauf zugelassen werden können. Die Bestimmung der näheren Modalitäten, insbesondere der Besuchszeiten, kann dem Veranstalter überlassen bleiben. Durch die Zulassung von Letztverbrauchern darf die Messe

jedoch nicht den Charakter einer Wiederverkäuferveranstaltung verlieren. Die bestehende Praxis soll beibehalten werden.

Messen sind zeitlich begrenzte Veranstaltungen; Dauerveranstaltungen fallen nicht unter § 64. Die Veranstaltungsdauer bestimmt der Veranstalter. Messen werden im allgemeinen regelmäßig, z. B. halbjährlich oder jährlich, veranstaltet, damit sich die beteiligten Wirtschaftskreise entsprechend in ihren Dispositionen einstellen können. Vor allem Veranstaltungen, die regelmäßig wiederholt werden, können die wirtschaftliche Entwicklung beeinflussen und den Wettbewerb und die Markttransparenz nachhaltig fördern. Daher geht die Vorschrift davon aus, daß eine Messe in der Regel wiederholt wird. Dem Veranstalter ist es jedoch unbenommen, von dem bisherigen Veranstaltungsrhythmus abzuweichen, zumal die Festsetzung nach § 69 Abs. 1 grundsätzlich nur für die einzelne Veranstaltung erfolgt. Die Worte „im allgemeinen regelmäßig“ gestatten, auch Erstveranstaltungen als Messe festzusetzen.

Auf Messen werden die ausgestellten Waren überwiegend nach Muster vertrieben, da wegen des nur beschränkt verfügbaren Ausstellungsraumes die Aussteller keine Warenlager unterhalten können und ein Verkauf unter Übergabe der Ware im allgemeinen auch dem reibungslosen Ablauf einer Veranstaltung mit großer Besucherzahl entgegensteht. Der Vertrieb nach Muster setzt voraus, daß die Ware auch tatsächlich auf der Messe ausgestellt ist. Eine Messe kann ihrer volkswirtschaftlichen Aufgabe, den Interessenten einen umfassenden Überblick über das Marktangebot zu geben, nur gerecht werden, wenn die Ware auch an Ort und Stelle besichtigt werden kann. Ein Vertrieb nach Katalog ist daher kein Vertrieb nach Muster im Sinne der Vorschrift. Da sie lediglich bestimmt, daß die ausgestellten Waren „überwiegend“ nach Muster vertrieben werden, ist der Vertrieb nach Katalog in beschränktem Umfang zulässig, so z. B. bei zahlreichen Modellvarianten eines Exponats. Im übrigen ist auch ein Verkauf unter Übergabe der Ware (Handverkauf), der insbesondere am Ende einer Veranstaltung den Ausstellern die sonst anfallenden Rücktransportkosten für ihre Ausstellungsstücke ersparen kann, nicht ausgeschlossen. Auch dies ergibt sich daraus, daß ein Vertrieb nach Muster nur „überwiegend“ gefordert wird.

Zu § 65

Die Vorschrift legt den Begriff der Ausstellung fest. Seit Jahren werden zahlreiche Veranstaltungen unter der Bezeichnung „Ausstellung“ durchgeführt. Unter diesem Begriff, der bisher im Titel IV nicht verwendet wird, verbergen sich unterschiedliche Veranstaltungstypen. Teilweise wird ein nahezu umfassendes Angebot, verschiedentlich aber auch nur ein begrenzter Ausschnitt des Angebots eines oder mehrerer Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete gezeigt. Unter den Ausstellungen dienen

nur solche Veranstaltungen, die ein repräsentatives Angebot eines Wirtschaftszweiges oder eines Wirtschaftsgebietes zeigen, der Markttransparenz und dem freien Wettbewerb und können daher als privilegierungswürdig angesehen werden. Unter einem „repräsentativen“ Angebot ist ein charakteristischer, typischer Ausschnitt aus dem Angebot des betreffenden Wirtschaftszweiges oder Wirtschaftsgebietes zu verstehen. Nicht erforderlich ist, daß ein nahezu umfassender Überblick gegeben wird. Insoweit werden an die Ausstellung geringere Anforderungen gestellt als an die Messe, auf der „das wesentliche Angebot“ vertreten sein muß. Wie bei der Messe soll auch hier der Begriff eine liberale Festsetzungspraxis ermöglichen; die Ausführungen zu § 64 gelten entsprechend.

Auf Ausstellungen werden in der Regel Waren vertrieben oder es wird über sie zum Zweck der Absatzförderung informiert. Neben diesen, dem Vertrieb dienenden Ausstellungen gibt es jedoch auch andere „Ausstellungen“, auf denen nur informiert wird, Verkäufe jedoch nicht getätigt oder gefördert werden sollen. Solche reinen Informationsveranstaltungen, (z. B. über Umweltschutz, Gesundheitsvorsorge) können nicht als Ausstellungen im Sinne des § 65 festgesetzt werden. Diese Veranstaltungen bedürfen der mit der Festsetzung verbundenen Veranstaltungsprivilegien nicht.

Der Veranstalter bestimmt den Gegenstand der Ausstellung (vgl. § 69 Abs. 1). Bei der Ausstellung kommt es auf die Vertriebsart (Handverkauf, Verkauf nach Muster, nach Katalog oder einer sonstigen Abbildung) nicht an. Ausstellungen wenden sich häufig an Letztverbraucher; eine Beschränkung auf bestimmte Vertriebsarten wäre daher nicht sachgerecht.

Auch die Ausstellung ist keine Dauerveranstaltung, sondern zeitlich begrenzt; ihre Dauer wird vom Veranstalter bestimmt (vgl. § 69 Abs. 1). Im übrigen ist es für den Begriff der Ausstellung ohne Bedeutung, ob sie mehrmals oder nur einmal durchgeführt werden soll.

Zu §§ 66 bis 68

Titel IV sieht bei den Märkten künftig zwei Hauptformen vor, nämlich den Großmarkt als Absatzeinrichtung auf der Großhandelsstufe und den Wochenmarkt, den Spezialmarkt und den Jahrmarkt als Absatzeinrichtungen auf der Einzelhandelsstufe. Neben diesen Marktformen bestehen die Schlachtviehmärkte und Fleischmärkte im Sinne des Vieh- und Fleischgesetzes; diese Märkte unterliegen jedoch nicht den Bestimmungen des Titels IV.

Zu § 66

Der Großmarkt ist, anders als Messen und Ausstellungen, grundsätzlich eine Dauereinrichtung, die herkömmlicherweise dem Absatz von Obst, Gemüse und sonstigen frischen Lebensmitteln sowie Blumen an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Ver-

braucher und Großabnehmer dient. Auf diesen Großmärkten werden jedoch auch jetzt schon Zubehörartikel und sonstige Waren, die die Besucher in ihren Einzelhandelsgeschäften absetzen, gehandelt. Es ist kein Anlaß gegeben, die Art der auf dem Großmarkt angebotenen Waren zu begrenzen und die Entwicklung des Großmarktes zu behindern. Zudem besteht bereits aus praktischen Gründen ein Zwang zur Beschränkung des Warenangebots, da sich nicht alle Waren für den Vertrieb auf Großmärkten eignen, insbesondere nicht solche Waren, für die ein fester Absatzweg besteht. Die Möglichkeit zur Diversifikation ist auch deshalb gerechtfertigt, weil die Investitionskosten für moderne Großmärkte hoch sind. Ferner würden Großmärkte, die z. B. lediglich verderbliche Lebensmittel anbieten, kaum rentabel sein. Künftig bestimmt daher der Veranstalter den Kreis der Waren, die auf dem Großmarkt vertrieben werden (vgl. § 69 Abs. 1).

Vom Großhandel unterscheidet sich der Großmarkt u. a. dadurch, daß bei diesem eine Vielzahl (zu diesem Begriff vgl. die Erläuterungen zu § 64, die hier entsprechend gelten) von Anbietern auftritt, während beim Großhandel im allgemeinen jeweils nur ein Anbieter dem Einzelhändler gegenübersteht. Daß die Beschicker von Großmärkten gegenüber den Großhändlern Privilegien genießen, ist gerechtfertigt, denn der Großmarkt fördert die Markt- und Preisübersicht und den Wettbewerb. Er erfüllt damit volkswirtschaftlich besonders förderungswürdige Aufgaben.

Neben diesen als „Großmarkt“ bezeichneten Veranstaltungen zählen aufgrund der Definition in Zukunft zu den Großmärkten auch die Veranstaltungen, die nur während eines begrenzten Zeitraums stattfinden und bisher im allgemeinen noch als Spezialmärkte festgesetzt werden (z. B. Gewürzmärkte, Tabakbörsen, Baumwollbörsen).

Auf dem Großmarkt ist sowohl der Handverkauf als auch der Verkauf nach Muster oder Katalog zulässig. Mit dem Wort „vertreibt“ soll klargestellt werden, daß auch Bestellungen von Waren angeboten und entgegengenommen werden dürfen.

Auf dem Großmarkt treten als Abnehmer „überwiegend“ (vgl. hierzu § 6 a Abs. 2 UWG) gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher und Großabnehmer auf.

Da der Großmarkt den Absatz von Waren auf der Großhandelsstufe bezweckt, sind Letztverbraucher von der Teilnahme grundsätzlich ausgeschlossen; im übrigen würde die uneingeschränkte Zulassung von Letztverbrauchern den Betrieb des Großmarktes, auf dem große Mengen abgesetzt werden sollen, im allgemeinen empfindlich beeinträchtigen. Die Entscheidung über die Zulassung von Letztverbrauchern kann dem Veranstalter – wie bisher – überlassen bleiben. Er wird ihre Zulassung aus den genannten Gründen auf Ausnahmefälle beschränken. Der Entwurf will insoweit an der gegenwärtigen Praxis nichts ändern.

Zu § 67

Absatz 1

Die Definition entspricht weitgehend der z. Z. geltenden Regelung. Der Wortlaut des bisherigen § 66 wird jedoch dem modernen Sprachgebrauch angepaßt, überholte Bestimmungen werden gestrichen.

Die Wochenmärkte dienen hauptsächlich der Versorgung der Bevölkerung mit frischen Lebensmitteln. Diese volkswirtschaftlich wichtige Funktion, die eine Privilegierung dieser Veranstaltungen rechtfertigt, soll auch in Zukunft erhalten bleiben.

Der Wochenmarkt ist eine zeitlich begrenzte Veranstaltung, die regelmäßig stattfindet und zu der jedermann zum Kauf der angebotenen Waren Zutritt hat. Warenbestellungen sind nicht Gegenstand dieser Marktveranstaltung (vgl. „feilbieten“ im Gegensatz zu „vertreiben“). Die Waren müssen zum Kauf feilgeboten werden. Ein Verkauf nach Muster ist bisher nicht üblich und im Interesse eines geordneten Warenabsatzes auch nicht vorgesehen. Ein Bedürfnis, die Privilegien auf diese Tätigkeit zu erstrecken, besteht nicht.

Da die Zulassung von Waren aller Art zwangsläufig zu einem – unerwünschten – Rückgang des Angebots an Lebensmitteln auf Wochenmärkten (vgl. Nr. 1) führen würde, wird der Kreis der zugelassenen Waren – wie bisher – begrenzt. Der Kreis der Waren, die auf dem Wochenmarkt verkauft werden dürfen, bleibt im wesentlichen unverändert. Genußmittel werden nunmehr zugelassen. Nicht feilgeboten werden dürfen alkoholische Getränke. Für den Verkauf dieser Waren auf Wochenmärkten besteht kein Bedürfnis; er ist aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auch nicht erwünscht. Rohe Naturerzeugnisse (vgl. Nr. 3) sind diejenigen Naturerzeugnisse, die noch ihre natürliche Beschaffenheit aufweisen oder in herkömmlicher Weise für den Verkauf einfach gereinigt oder zugerichtet sind. Rohe Naturerzeugnisse sind u. a. Südfrüchte, Gewürze, Brennholz und Torf. Zum größeren Vieh gehören z. B. Rindvieh und Pferde, nicht dagegen z. B. Kälber, Schweine, Schafe, Ziegen und Federvieh.

Die Waren müssen von einer Vielzahl von Anbietern feilgeboten werden. Im Hinblick auf das beschränkte, auch jahreszeitlich wechselnde Angebot und den begrenzten Einzugsbereich von Wochenmärkten kann eine „Vielzahl“ von Anbietern im Sinne der Vorschrift u. U. schon dann angenommen werden, wenn der betreffende Wochenmarkt in der Regel von mindestens einem bis zwei Dutzend Anbietern beschickt wird.

Absatz 2

Die Vorschrift gestattet der zuständigen Behörde, entsprechend der bisherigen Regelung, den Kreis der Wochenmarktartikel im Interesse der Verbraucher zu erweitern; jedoch dürfen alkoholische Getränke nicht zugelassen werden (vgl. Absatz 1 Nr. 1). Durch diese Bestimmung wird die Möglich-

keit geschaffen, das Wochenmarktsortiment der wirtschaftlichen Entwicklung und den örtlichen Bedürfnissen der Marktbesucher anzupassen. Die Entscheidung über die Erweiterung des Warenkreises der Wochenmärkte ist insbesondere für die Besucher, die Verbraucher und den Einzelhandel von Bedeutung. Deshalb kann, soweit erforderlich, die Beteiligung geeigneter Stellen, wie etwa der Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern oder Verbraucherverbände, angezeigt erscheinen.

Soweit nach anderen Vorschriften des Bundesrechts über § 67 hinaus der Marktverkehr mit bestimmten Waren verboten ist, werden diese Vertriebsverbote durch § 67 nicht berührt.

Zu § 68

Spezialmarkt und Jahrmarkt sind im allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltungen. Bestimmte Spezialmärkte (z. B. für lebendes Kleinvieh) werden allerdings entsprechend den örtlichen Verhältnissen nicht selten auch in kürzeren Zeitabständen (u. U. nur in Abständen von Wochen) abgehalten; eine Festsetzung derartiger Märkte ist weiterhin möglich, da § 66 nicht zwingend eine Wiederholung des Marktes in größeren Zeitabständen vorschreibt. Unter den Begriff des Spezialmarktes (Absatz 1) fallen künftig – abweichend vom geltenden Recht – alle Märkte, auf denen entsprechend den Veranstaltungsbedingungen und der Festsetzung nur bestimmte Waren (z. B. Töpferwaren) feilgeboten werden dürfen. Der Veranstalter bestimmt den Gegenstand des Spezialmarktes.

Auf Jahrmärkten (Absatz 2) dürfen (nicht „müssen“) Waren aller Art angeboten werden. Eine besondere Bestimmung der Waren durch den Veranstalter in seinem Antrag auf Festsetzung entfällt deshalb. Zu den Jahrmärkten gehören vor allem die im bisherigen § 67 geregelten, auf Warenumsatz ausgerichteten Marktveranstaltungen. Diese traditionellen Verkaufsveranstaltungen können unter den herkömmlichen Privilegien weiterhin durchgeführt werden.

Im Zusammenhang mit der Durchführung von Jahrmärkten werden häufig auch Tätigkeiten des Schaustellergewerbes (vgl. § 55 Abs. 1 Nr. 3) ausgeübt. Auf diese Tätigkeiten finden die Vorschriften des Titels III Anwendung, d. h. es ist insbesondere eine Reisegewerbekarte erforderlich.

Auf Spezialmärkten und Jahrmärkten werden die Waren dem Käufer nach Abschluß des Kaufvertrages ausgehändigt. Ein Verkauf nach Muster oder Katalog ist bisher nicht üblich und im Interesse eines geordneten Warenabsatzes nicht vorgesehen. Entsprechend dem beschränkten Sortiment bei Spezialmärkten und dem im allgemeinen begrenzten Einzugsbereich von Jahrmärkten kann eine Vielzahl von Anbietern im Sinne der Absätze 1 und 2 u. U. schon dann angenommen werden, wenn der betreffende Markt von mindestens einem bis zwei Dutzend Anbietern beschildert wird.

Zu § 68 a

Das Verabreichen von Getränken und zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle auf Veranstaltungen nach Titel IV, das einem vorübergehend im stehenden Gewerbe ausgeübten Gaststättenbetrieb gleicht, ist grundsätzlich nicht privilegierungswürdig. Gründe der Markttransparenz oder der Förderung des Wettbewerbs erfordern nicht, daß die bezeichnete Tätigkeit Privilegien erhält, d. h. vor allem von der Erlaubnispflicht nach dem Gaststättengesetz freigestellt wird. Die Freistellung ist jedoch angezeigt bei Jahrmärkten, weil es dem Herkommen entspricht, daß auf solchen Veranstaltungen nichtalkoholische Getränke und Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden. Im übrigen besteht ein Bedürfnis hierzu bei Kostproben der auf den Veranstaltungen angebotenen oder ausgestellten Waren. Unterliegt das Verabreichen von Getränken und zubereiteten Speisen nicht der Marktfreiheit, so stellt es entweder die Ausübung eines Gaststättengewerbes nach § 1 des Gaststättengesetzes dar oder, sofern es nicht von einer für die Dauer der Veranstaltung ortsfesten Betriebsstätte aus erfolgt, die Ausübung eines Reisegewerbes dar. Damit werden vergleichbare gewerbliche Tätigkeiten im stehenden Gewerbe, Reisegewerbe und Marktverkehr gleichartig behandelt und regelmäßig dem Erlaubnisverfahren nach den einschlägigen Vorschriften unterworfen.

Zu § 69

Absatz 1

Im Gegensatz zum geltenden Recht kann die Festsetzungsbehörde nicht mehr nach eigenem Ermessen entscheiden, ob sie einem Antrag auf Festsetzung stattgeben will. Liegt keiner der in § 69 a Abs. 1 genannten Gründe vor, so besteht ein Rechtsanspruch auf Festsetzung.

Die Festsetzung ist ein Verwaltungsakt, der gegenüber dem antragstellenden Veranstalter ergeht. Veranstalter ist diejenige natürliche oder juristische Person, die nach Maßgabe der für alle geltenden Bestimmungen (§ 70 Abs. 1) gegenüber den Veranstaltungsteilnehmern Rechte erwirbt und Verpflichtungen eingetht. Durch die Festsetzung wird dem Veranstalter erlaubt, die beabsichtigte Veranstaltung unter den im Allgemeinen Teil genannten Privilegien durchzuführen. Aussteller und Anbieter werden von der Einhaltung bestimmter Vorschriften befreit. Aussteller, Anbieter und Besucher sind im Rahmen des § 70 berechtigt, an der Veranstaltung teilzunehmen.

Die Festsetzung entfaltet demnach zwar Reflexwirkungen. Jedoch werden keine Rechte oder Pflichten der Aussteller, Anbieter und Besucher begründet, so daß ihnen kein Recht zusteht, gegen die Festsetzung oder deren Ablehnung im Verwaltungsstreitverfahren vorzugehen.

Die Festsetzung betrifft nur die Veranstaltung als solche und die Art ihrer Durchführung. Sie ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften (z. B. nach Bau- oder Wasserrecht) erforderliche Erlaubnis oder Genehmigung.

Die Festsetzungsbehörde setzt entsprechend dem Antrag des Veranstalters Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und den Platz der Veranstaltung fest. Die Festsetzung nach „Zeit“ umfaßt den Tag des Beginns und den Tag des Endes der Veranstaltung. Die Festsetzung erfolgt für einen bestimmten Platz. Durch die Einbeziehung des Platzes in die Festsetzung soll verhindert werden, daß z. B. der Veranstalter eines Wochenmarktes – meist die Gemeinde – den Markt durch Verlegung auf einen anderen, ungünstiger gelegenen Platz, der nicht genügend Besucher anzieht, zum Erliegen bringt. Bei dem Platz muß es sich um einen bestimmten Platz oder zusammenhängende Flächen oder Räume (Marktplatz, Messegelände) handeln; eine Einbeziehung hiervon getrennter Flächen (z. B. in Hotels, Fabrikationsstätten oder Ladengeschäften) in die Festsetzung ist nicht zulässig, weil dadurch die angestrebte Markttransparenz wesentlich beeinträchtigt würde.

Die Veranstaltung ist grundsätzlich für jeden Fall der Durchführung festzusetzen. Auf Antrag können Großmärkte, Wochenmärkte, Spezialmärkte und Jahrmärkte auf Dauer, Messen und Ausstellungen für die innerhalb von zwei Jahren geplanten Veranstaltungen festgesetzt werden, sofern Gründe des öffentlichen Interesses nicht entgegenstehen. Dies kann u. U. z. B. der Fall sein bei sog. „Sexmessen“. Die Vorschrift des § 69 Abs. 1 Satz 2 ermöglicht es, insbesondere Märkte, die wöchentlich stattfinden, auf Dauer festzusetzen. Bei Messen und Ausstellungen soll den sich wandelnden Verhältnissen sowie etwaigen Änderungen des Charakters der Veranstaltungen Rechnung getragen werden können.

Absatz 2

Die Festsetzung eines Wochenmarktes, eines Spezialmarktes und eines Jahrmarktes verpflichtet den Veranstalter, die Veranstaltung (nach Maßgabe der Festsetzung) durchzuführen. Der Veranstalter muß daher, solange der Festsetzungsbescheid besteht, die Veranstaltung aufrechterhalten. Auch eine Verlegung des Platzes ist grundsätzlich nicht zulässig. Das Gebot zur Durchführung entsprechend der Festsetzung ist im Hinblick auf die Bedeutung dieser Marktveranstaltungen für Anbieter und Besucher sachgerecht. Ausnahmen hiervon sind nur im Rahmen des § 69 b zulässig.

Absatz 3

Für Messen, Ausstellungen und Großmärkte hingegen ist eine gesetzliche Durchführungspflicht nicht vorgesehen. Hierfür besteht insbesondere deshalb kein Bedürfnis, weil nach den Erfahrungen der Praxis die Veranstalter selbst ein erhebliches Inter-

esse haben, die Veranstaltung durchzuführen. Jedoch wird der Veranstalter verpflichtet, der zuständigen Behörde unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn er die Veranstaltung nicht oder nicht mehr durchführen will. Die Behörde hat ein berechtigtes Interesse zu erfahren, ob eine festgesetzte Veranstaltung auch tatsächlich durchgeführt wird. Nach Abbruch der Veranstaltung können z. B. Maßnahmen verkehrspolizeilicher Natur, wie etwa die Umleitung des Verkehrs, erforderlich werden.

Zu § 69 a

Absatz 1

Dem durch § 69 begründeten Rechtsanspruch des Antragstellers auf Festsetzung steht die Verpflichtung der Behörde gegenüber, die Festsetzung abzulehnen, wenn ein Versagungsgrund nach Absatz 1 vorliegt.

Die Festsetzung ist nach Nr. 1 dann abzulehnen, wenn die Veranstaltung nicht die in einer Begriffsbestimmung aufgestellten Voraussetzungen erfüllt. Sie ist gemäß Nr. 2 zu versagen, wenn die Annahme gerechtfertigt ist, daß der Antragsteller oder einer der mit der Leitung der Veranstaltung beauftragten Person die für die Durchführung der Veranstaltung erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Das ist dann der Fall, wenn diese Personen nicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße und den Vorschriften entsprechende Durchführung der Veranstaltung bieten. Schließlich ist nach Nr. 3 die Festsetzung zu versagen, wenn die Durchführung der Veranstaltung dem öffentlichen Interesse widerspricht. Wann dies der Fall ist, läßt sich nicht generell bestimmen. Es handelt sich hier um eine Tat- und Rechtsfrage (vgl. z. B. auch § 12); jedoch geht der Begriff des öffentlichen Interesses weiter als der der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Ein Widerspruch zum öffentlichen Interesse wird insbesondere dann vorliegen, wenn der Schutz der Veranstaltungsteilnehmer vor Gefahren für Leben oder Gesundheit nicht gewährleistet ist, z. B. bei Seuchen- oder Überschwemmungsgefahr. Auch ein Verstoß gegen Vorschriften über den Immissionsschutz kann einen Widerspruch zum öffentlichen Interesse darstellen. Messepolitische Überlegungen können jedoch eine Ablehnung der Festsetzung wegen Widerspruchs zum öffentlichen Interesse nicht begründen. Ferner ist die Behörde nicht berechtigt, die Festsetzung zu versagen, wenn die Veranstaltung zwar einer der im Titel IV aufgeführten Veranstaltungsformen entspricht, jedoch eine unrichtige Bezeichnung gewählt wurde. Die Festsetzungsbehörde hat in diesem Fall die Veranstaltung gleichwohl entsprechend der Rechtslage festzusetzen. So kann die Festsetzung z. B. lauten: „Die Nahrungs- und Genussmittelausstellung XY wird als Messe festgesetzt.“ Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb bietet den betroffenen Wirtschaftskreisen eine ausreichende Handhabe, gegen die mit einer unrich-

tigen Bezeichnung gegebenenfalls verbundene irreführende Werbung zivilgerichtlich vorzugehen. Für die Festsetzungsbehörde dürfte es zudem in der Regel schwierig sein, anhand der Antragsunterlagen Fragen des Wettbewerbs hinreichend sicher zu beurteilen.

Absatz 2

Auflagen können erteilt werden, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Sie können mit der Festsetzung verbunden, aber auch nachträglich, etwa während der Durchführung der Veranstaltung, erteilt werden. So kann es beispielsweise angezeigt sein, bei einer Waffenmesse dem Veranstalter hinsichtlich der Aufbewahrung der Waffen bestimmte Verpflichtungen aufzuerlegen. Es handelt sich bei Absatz 2 – im Gegensatz zu Absatz 1 – um eine Kannvorschrift; die Behörde hat nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

Zu § 69 b

Die Festsetzung nach § 69 ist sowohl für die Behörde als auch für den Veranstalter bindend. Das bedeutet, daß die Behörde von sich aus den Inhalt des Festsetzungsbescheides grundsätzlich nicht ändern darf. Eine Ausnahme hiervon ist (abgesehen von den Fällen des § 69 b Abs. 2) nur unter den Voraussetzungen des § 69 b Abs. 1 möglich. Nur in dringenden Fällen kann eine von der Festsetzung abweichende Regelung getroffen werden, auch dies jedoch nur für vorübergehende Zeit, solange also die besonderen Umstände dies erfordern. Zu denken ist hierbei z. B. an Seuchen oder Naturkatastrophen wie Überschwemmungen u. ä., welche die Durchführung der Veranstaltung auf dem üblichen Platz unmöglich machen. Die von der Festsetzung abweichende Regelung kann auch gegen den Willen des Veranstalters getroffen werden. Sie ist rückgängig zu machen, sobald die Gründe für die Änderung der Festsetzung nicht mehr vorliegen. Die Vorschrift ist insbesondere für die – grundsätzlich auf Dauer festgesetzten – Wochenmärkte von Bedeutung.

Absatz 2

Unter den in Absatz 2 Satz 1, 1. Halbsatz, genannten Voraussetzungen, d. h. wenn sich nachträglich herausstellt, daß die Festsetzung hätte abgelehnt werden müssen, weil die Durchführung der Veranstaltung dem öffentlichen Interesse widerspricht (vgl. hierzu die Begründung zu § 69 a Abs. 1 Nr. 3), ist die Festsetzung zurückzunehmen. Im übrigen, d. h., wenn ein Ablehnungsgrund nach § 69 a Abs. 1 Nr. 1 oder 2 vorgelegen hat, kann die Festsetzung zurückgenommen werden. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn entgegen den Angaben im Festsetzungsantrag auf einer Messe Waren überwiegend an Letztverbraucher abgegeben werden.

In den Fällen des Satzes 2, 1. Halbsatz, hat die Behörde im Hinblick auf die Wahrung des öffentlichen Interesses die Festsetzung zu widerrufen. Ein Widerruf der Festsetzung nach Satz 2, 2. Halbsatz, kann in Betracht kommen, wenn nach der Festsetzung die Zahl der Aussteller bei einer Messe sich verringert, daß nicht mehr „das wesentliche Angebot“ vertreten ist. Der Widerruf ist in diesem Fall die Folge der in § 64 vorgesehenen Definition der Messe. Jedoch steht die Entscheidung im Ermessen der Behörde, die insbesondere abzuwägen haben wird, ob die weitere Durchführung der Veranstaltung im Hinblick auf den Schaden, der den Veranstaltungsteilnehmern gegebenenfalls durch den Widerruf entstehen könnte, hingenommen werden kann. Im übrigen bleibt bei einem Widerruf wegen § 69 a Abs. 1 Nr. 1 der Veranstalter berechtigt, die Veranstaltung weiter durchzuführen, allerdings ohne Privilegien. Wird der Veranstalter nach der Festsetzung unzuverlässig, so kann die Festsetzung ebenfalls widerrufen werden. Die Möglichkeit, dem Veranstalter unter den Voraussetzungen des § 35 seine Tätigkeit, nämlich das Durchführen festgesetzter Veranstaltungen, zu untersagen, bleibt unberührt.

Soweit die Behörde nach Absatz 2 eine in ihrem Ermessen liegende Entscheidung treffen kann, hat sie nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Dabei werden auch die im Vertrauen auf die Festsetzung vom Veranstalter und von den Ausstellern bereits gemachten Aufwendungen zu berücksichtigen sein. Im übrigen gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel.

Absatz 3

Die Festsetzung ist grundsätzlich zu ändern, wenn der Veranstalter dies beantragt. Er kann z. B. ein Interesse daran haben, daß die Öffnungszeiten geändert werden. Bei der Entscheidung über den Antrag ist § 69 a zu beachten.

Auf Antrag des Veranstalters hat die zuständige Behörde grundsätzlich die Festsetzung aufzuheben, weil der Veranstalter – auch im Hinblick auf Artikel 12 GG – nicht gegen seinen Willen zur Durchführung einer Veranstaltung gezwungen werden kann. Der Veranstalter wird einen Antrag auf Aufhebung beispielsweise dann stellen, wenn sich nicht genügend Aussteller oder Anbieter beteiligen.

Bei Wochenmärkten muß die Behörde auf Antrag jedoch die Festsetzung nur aufheben, wenn die Durchführung der Veranstaltung für den Veranstalter unzumutbar ist. Dabei wird es sich vor allem um wirtschaftliche Gründe (z. B. der Markt wird von zu wenigen Markthändlern beschickt) handeln. Bei der Prüfung der Unzumutbarkeit ist jedoch ein strenger Maßstab anzulegen. Das Marktgewerbe und die Verbraucher sollen sich darauf verlassen können, daß die für die Versorgung der Bevölkerung mit frischen Lebensmitteln wichtigen Märkte auch abgehalten werden.

Zu § 70**Absatz 1**

Die Vorschrift bestätigt den Grundsatz der Marktfreiheit. Jeder, der dem zugelassenen Teilnehmerkreis der festgesetzten Veranstaltung angehört, ist grundsätzlich berechtigt, entsprechend den für alle Teilnehmer geltenden Bestimmungen an der Veranstaltung teilzunehmen. Zu diesen Bestimmungen gehören die Vorschriften dieses Gesetzes und die Regelungen einschlägiger Gemeindegesetzungen, ferner – in der Regel bei Messen und Ausstellungen – die zwischen Veranstalter und Ausstellern vereinbarten Teilnahmebedingungen.

Absatz 2

Die Vorschrift stellt klar, daß die Bestimmung des Teilnehmerkreises dem Veranstalter überlassen bleibt. Aus seiner Entscheidung ergibt sich zugleich, wer in den Genuß der mit der Festsetzung entstehenden Privilegien kommt. Der Veranstalter hat das Recht, die Veranstaltung auf bestimmte Aussteller-, Anbieter- und Besuchergruppen zu beschränken, wenn dies für die Erreichung des Veranstaltungszwecks erforderlich ist. Diese Möglichkeit zur Beschränkung des Teilnehmerkreises muß aus wirtschaftlichen Gründen gegeben sein. Die Vorschrift ist in erster Linie von Bedeutung für Messen, Ausstellungen und Großmärkte. Wegen der für die Beteiligten anfallenden hohen Teilnahmekosten muß z. B. eine Messe innerhalb eines möglichst kurzen Zeitraums durchgeführt werden, wobei innerhalb dieser beschränkten Dauer der Messezweck erreicht werden soll.

Der Veranstalter der Messe – in der Regel eine Messegesellschaft oder ein Verband der ausstellenden Unternehmer – muß deshalb eine reibungslose Durchführung der Messe sicherstellen. Zu diesem Zweck kann der Veranstalter die Teilnahmeberechtigung auf solche Aussteller beschränken, deren Angebot dem Thema und der Zielsetzung der Veranstaltung entspricht. Er kann auch daran interessiert sein, als Messebesucher lediglich Großhändler und Großabnehmer zuzulassen, weil nur diese entsprechend den branchenüblichen Dispositionen als Einkäufer auftreten. Ferner ist der Veranstalter einer Messe, einer Ausstellung oder eines Großmarktes befugt, Letztverbraucher vom Besuch auszuschließen oder zwar zum Besuch, nicht jedoch zum Kauf zuzulassen. Schließlich kann er Besuchergruppen, statt sie auszuschließen, nur zu bestimmten Besuchszeiten zulassen.

Das Recht des Veranstalters, die Teilnehmergruppen entsprechend dem Veranstaltungszweck zu bestimmen, wird begrenzt durch das Verbot, gleichartige Unternehmen zu diskriminieren. Der Veranstalter ist lediglich berechtigt, im Hinblick auf den Veranstaltungszweck die einzelnen Teilnehmergruppen in sachgerechter Weise festzulegen (z. B. Beschränkung auf Anbieter der einschlägigen Waren).

Er darf hingegen nicht willkürlich nach sachfremden Gesichtspunkten ausgewählten Unternehmen oder Unternehmensgruppen die Beteiligung verwehren (z. B. Ausschluß von Anbietern ausländischer Waren oder von Anbietern, die in bestimmten Gebieten ansässig sind). Die Vorschrift soll auch verhindern, daß z. B. der Veranstalter einer Messe etwa dadurch einen Diskriminierungseffekt erreicht, daß er den Ausstellerkreis auf Mitglieder eines bestimmten Verbandes beschränkt und auf diese Weise gleichartige Unternehmen, die dem Verband nicht angehören, ausschließt.

Die Regelung des Absatzes 2 entspricht dem Grundgedanken des Diskriminierungsverbots des § 26 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen; er wird für den Bereich der Messen, Ausstellungen und Märkte übernommen.

Absatz 3

Dem Veranstalter wird das Recht eingeräumt, einzelne Aussteller, Anbieter oder Besucher von der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen, wenn hierfür ein sachlich gerechtfertigter Grund besteht. So ist es z. B. dem Veranstalter häufig aus Platzmangel nicht möglich, jedem Interessenten – wie dies an sich vom Grundsatz der Marktfreiheit (vgl. Absatz 1) her geboten wäre – einen Platz zuzuweisen oder alle hinsichtlich der Platzgröße gleich zu behandeln. In solchen Fällen kann nicht gefordert werden, daß der Veranstalter neuen Raum zu schaffen hat, sondern nur, daß der vorhandene nach sachgerechten Gesichtspunkten verteilt wird. Die Zuteilung von Standfläche etwa nach der Reihenfolge der Anmeldungen ist ein Verfahren, das meist wirtschaftlich sinnvoll ist und deshalb mit Absatz 3 vereinbar sein kann. Der Veranstalter muß ferner im Interesse einer geordneten Durchführung seiner Veranstaltung die Möglichkeit haben, Teilnehmer, die wiederholt gegen die für alle geltenden Bestimmungen verstoßen haben, zeitweilig oder dauernd auszuschließen. Bei diesen Vorschriften kann es sich um privatrechtliche Bestimmungen (z. B. über die Standgestaltung) handeln oder um öffentlich-rechtliche Bestimmungen (z. B. einer Gemeindegesetzgebung). Der Veranstalter darf hingegen nicht einzelnen willkürlich nach sachfremden Gesichtspunkten ausgewählten Veranstaltungsteilnehmern, z. B. „nicht fachhandelstreuen“ Ausstellern oder Ausstellern aus Niedrigpreisländern die Beteiligung verwehren. Nicht sachlich gerechtfertigt wäre schließlich auch der willkürliche Ausschluß sog. Newcomer.

Zu § 70 a

Die Vorschrift ist erforderlich, da die Bestimmung des § 35 über die Untersagung eines Gewerbebetriebes bei Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden sowie die nach §§ 53, 58 und 59 gegebenen Möglichkeiten nicht für die Beschicker von Veranstaltungen nach Titel IV gelten. Unzuverlässig

im Sinne dieser Bestimmung ist ein Gewerbetreibender dann, wenn er nicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße und den Vorschriften entsprechende Teilnahme an der Veranstaltung bietet. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit kann die Teilnahme an einer bestimmten Veranstaltung oder an einer oder mehreren – gegebenenfalls allen – Arten von Veranstaltungen im Sinne des Titels IV untersagt werden, weil an die Zuverlässigkeit entsprechend den Veranstaltungsarten unterschiedliche Anforderungen zu stellen sind. Die Untersagung, die grundsätzlich für den Geltungsbereich der Gewerbeordnung wirkt, kann ferner entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auf einen bestimmten Teil des Bundesgebietes, z. B. auf ein bestimmtes Bundesland, beschränkt werden.

Zu § 70 b

Ebenso wie im stehenden Gewerbe (vgl. § 15 a) hat der Kunde auch bei Veranstaltungen nach §§ 65 bis 68 ein berechtigtes Interesse daran, über die Person seines Vertragspartners zuverlässig Klarheit zu erhalten. Nach § 70 b werden daher Aussteller und Anbieter verpflichtet, Name, Firma und Anschrift an ihrem Stand in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Für Messen ist eine solche dem Verbraucherschutz dienende Verpflichtung nicht erforderlich, da hier Endverbraucher nur ausnahmsweise zum Kauf zugelassen werden und darüber hinaus die Aussteller ohnehin eine Firmenbezeichnung anbringen.

Zu § 71

Die Vorschrift enthält für Messen, Ausstellungen, Großmärkte, Jahrmärkte und Spezialmärkte keine Regelung. Bei solchen Veranstaltungen soll der Veranstalter frei entscheiden können, wofür und von wem er ein Entgelt fordern will. Er kann z. B. für die Bereitstellung von Standfläche von den Besuchern eine Vergütung verlangen und von Besuchern die Entrichtung eines Eintrittsgeldes fordern. Die Beibehaltung der bisherigen Vergütungsregelung in § 68 ist hier nicht gerechtfertigt. Denn bei den genannten Veranstaltungen ist eine gesetzliche Vergütungsregelung wegen der meist nicht genau im voraus zu kalkulierenden Kosten und nicht vorherzusehenden Deckungsmöglichkeiten nicht praktikabel.

Hinsichtlich der Wochenmärkte bleibt es dagegen im wesentlichen bei der bisherigen Regelung. § 71 Satz 1 soll verhindern, daß z. B. der Veranstalter den Wochenmarkt dadurch zum Erliegen bringt, daß er durch die Forderung eines Eintrittsgeldes Besucher und Besucher fernhält. Der Wortlaut der Vorschrift wird den heutigen Verhältnissen angepaßt. Nach Satz 1 kann von den Besuchern der Wochenmärkte eine Vergütung für die Überlassung von Raum und Ständen, für die anteilige Inanspruchnahme von Versorgungseinrichtungen, d. h. für den Anschluß an solche Einrichtungen (z. B. Wasser- und Kanalanschluß), nicht aber für die Herstellung der Versorgungseinrichtung selbst ver-

langt werden; ferner kann für Versorgungsleistungen (z. B. Wasser und Strom) einschließlich der Abfallbeseitigung eine Vergütung verlangt werden. Hierbei können auch die dem Veranstalter durch die Veranstaltung entstehenden Gemeinkosten (z. B. anteilige Gehälter und Vergütungen für Marktmeister und Marktverwalter) sowie Abschreibungskosten berücksichtigt werden. Darüber hinaus darf nach dieser Vorschrift bei Wochenmärkten eine Vergütung nicht gefordert werden. Von den Besuchern darf auch künftig Eintrittsgeld nicht erhoben werden.

§ 71 Satz 1 bestimmt nur, für welche Leistungen bei Wochenmärkten eine Vergütung gefordert werden darf, sagt jedoch nichts über deren Höhe aus; sie wird nach den Aufwendungen des Veranstalters zu bemessen sein. Sind die Gemeinden Träger von Wochenmärkten, so richtet sich die Höhe der Vergütung nach den Gebührevorschriften der Länder. Satz 2 stellt klar, daß Satz 1 keine Gebührenbemessungsregelung darstellt.

Aus den Eingangsworten des bisherigen § 68 Abs. 1 ergibt sich, daß der „Marktverkehr“ nicht mit landesrechtlichen Steuern belastet werden darf. Eine vergleichbare Regelung ist nicht in § 71 übernommen worden, da steuerrechtliche Regelungen den Steuergesetzen vorbehalten sind.

Zu § 71 a

Absatz 1

Die Bestimmung ermächtigt die Landesregierungen, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf festgesetzten Veranstaltungen zu erlassen. So können etwa für Messen und Ausstellungen Vorschriften über die Mindestbreite von Hallengängen erlassen werden. Soweit dies erforderlich ist, kann auch der Platz für das Feilhalten gleichartiger Gegenstände bestimmt werden; beispielsweise kann die Behörde aus Gründen der Hygiene bestimmen, daß auf einem Wochenmarkt Milch- oder Fleischerzeugnisse oder Fische nur auf einem bestimmten Teil des Marktes feilgeboten werden dürfen.

Absatz 2

Der Charakter der Veranstaltungen nach Titel IV, bei denen sich in der Regel größere Menschenmengen auf relativ kleinem Raum zusammenfinden, erfordert es, daß zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unverzüglich die notwendigen Anordnungen getroffen werden können.

Zu Artikel 1 Nrn. 2 bis 6

Die Änderungen, die im wesentlichen Titel X (Straf- und Bußgeldvorschriften) betreffen, sind überwiegend eine Folge der Novellierung des Titels IV. Im

übrigen sind einige redaktionelle Änderungen vorgesehen, die insbesondere im Hinblick auf das Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und über die Einrichtung eines Gewerbezentralregisters vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) der Klarstellung dienen.

Artikel 1 Nr. 2

§ 24 Abs. 1 Nr. 2 wird redaktionell an den neuen Sprachgebrauch der Gewerbeordnung angepaßt. Zugleich wird klargestellt, daß auch bei dieser Vorschrift die Länder aufgrund der Ermächtigung des § 155 Abs. 2 zuständige Behörden bestimmen können.

Artikel 1 Nr. 3

zu a)

Im Hinblick auf die bisherige Fassung des § 146 Abs. 1 kann es zweifelhaft sein, ob sich die in der Vorschrift vorgesehene Sanktion auch auf Genossenschaften bezieht. Es wird nunmehr klargestellt, daß auch bei einer Genossenschaft der Verstoß gegen die ergangene Untersagungsverfügung mit Geldbuße bedroht ist (aa). Durch die Regelung unter cc) werden die Zuwiderhandlung gegen eine Rechtsverordnung nach § 71 a Abs. 1 und der Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 71 a Abs. 2 unter Bußgeldandrohung gestellt.

zu b)

Das im bisherigen § 67 Abs. 3 enthaltene Verbot des Feilhaltens bestimmter explosiver Stoffe auf Jahrmärkten, Volksfesten und sonstigen Volksbelustigungen wird in das Sprengstoffgesetz aufgenommen. § 146 Abs. 2, der einen Verstoß gegen § 67 Abs. 3 als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedroht, kann deshalb gestrichen werden.

zu c)

Für die Begründung zu aa) wird auf die Ausführungen unter Buchstabe a) Satz 1 und 2 verwiesen. Im übrigen handelt es sich um notwendige, sich aus der Neufassung des Titels IV ergebende Änderungen und zwar:

Unter bb) wird die Bußgeldvorschrift des § 146 Abs. 3 Nr. 5 an die neue Bestimmung (§ 67) angepaßt. Eine § 146 Abs. 3 Nr. 6 entsprechende Bußgeldvorschrift entfällt, da Titel IV GewO eine dem § 67 Abs. 2 entsprechende Vorschrift nicht mehr enthält. Unter cc) werden im übrigen der Verstoß gegen die Anzeigepflicht des § 69 Abs. 3 (Nr. 6), gegen eine vollziehbare Auflage nach § 69 a Abs. 2 (Nr. 7), gegen eine vollziehbare Untersagung nach § 70 a (Nr. 8) und gegen die Verpflichtung nach § 70 b über die Anbringung von Name, Firma und Anschrift (Nr. 9) unter Bußgeldandrohung gestellt. Die derzeitige Nummer 7 des § 146 Abs. 3 ist als Nummer 4 in § 146 Abs. 1 übernommen und wird deshalb hier gestrichen.

Artikel 1 Nr. 4

Die Streichung des § 146 Abs. 2 in § 148 ist erforderlich, da § 146 Abs. 2 durch Art. 1 Nr. 3 b gestrichen wird.

Artikel 1 Nr. 5

Nach § [10 b] Abs. 1 der Makler- und Bauträgerverordnung haben die dort genannten Gewerbetreibenden die sich aus dieser Verordnung ergebenden Verpflichtungen durch einen geeigneten Prüfer prüfen zu lassen. Absatz 2 dieser Bestimmung ermächtigt die zuständige Behörde, die betreffenden Gewerbetreibenden aus besonderem Anlaß einer außerordentlichen Prüfung durch geeignete Prüfer zu unterziehen.

Entsprechend den vergleichbaren Regelungen in § 403 des Aktiengesetzes und § 150 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften soll, wer seine Pflichten als Prüfer oder als Gehilfe des Prüfers verletzt, mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft werden können. Eine Regelung in der Verordnung selbst scheidet mangels einer Ermächtigungsgrundlage aus, so daß die Strafbestimmung in die Gewerbeordnung aufgenommen werden muß.

Artikel 1 Nr. 6

Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nr. 2 verwiesen.

Zu Artikel 2

Absatz 1

Die Vorschrift enthält Übergangs- und Besitzstandsregelungen für solche Veranstaltungen, die aufgrund alter Berechtigungen durchgeführt werden dürfen oder nach bisherigem Recht zur wiederholten oder dauernden Durchführung festgesetzt worden sind. Im übrigen können Veranstaltungen Bestandschutz nicht beanspruchen. Im Interesse der Rechtsklarheit ordnet die Behörde die ihr angezeigten Veranstaltungen den Veranstaltungstypen der §§ 64 bis 68 GewO zu.

Die Zuordnung berührt nicht die sich aus der alten Berechtigung oder früheren Festsetzung ergebenden gewerberechtlichen Befugnisse, z. B. das Recht, eine Messe auf Dauer durchzuführen. Im übrigen finden auf Veranstaltungen, die als nach neuem Recht festgesetzt gelten, die Vorschriften des neugefaßten Titels IV GewO Anwendung.

Absatz 2

In einer Reihe von Vorschriften des bisherigen Titels IV GewO sind die zuständigen Behörden zum Erlaß von Rechtsvorschriften ermächtigt. Die aufgrund dieser Ermächtigungen erlassenen Vorschriften

ten bleiben unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen bis auf weiteres in Kraft, um eine ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltungen bis zum Erlaß neuer Vorschriften zu ermöglichen.

Absatz 3

Die für die Durchführung der Übergangsvorschriften zuständigen Behörden werden entsprechend § 155 Abs. 2 GewO von den Landesregierungen oder den von ihnen bestimmten Stellen bestimmt.

Zu Artikel 3

In verschiedenen Gesetzen wird auf Vorschriften Bezug genommen, die durch dieses Gesetz aufgehoben oder geändert werden. Es ist deshalb erforderlich, diese Bezugnahmen in der üblichen Form umzustellen.

Zu Artikel 4

Durch die Neufassung des Titels IV GewO werden die in Artikel 4 aufgeführten Rechtsvorschriften der Länder über das Marktwesen entbehrlich. Sie werden daher aufgehoben.

Zu Artikel 5

Absatz 1

Die Beschränkung in der Berlin-Klausel in Artikel XIV Satz 2 des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung vom 5. Februar 1960 (Bundesgesetzblatt I S. 61) auf die Gewerbeordnung „in der aus diesem Gesetz sich ergebenden Fassung“ hat zur Folge, daß in Rechtsverordnungen, die auf später in die Gewerbeordnung eingefügten Ermächtigungen beruhen, jeweils auf die Berlin-Klausel des betreffenden Gesetzes Bezug genommen werden muß. Dies kann im Einzelfall zu Schwierigkeiten führen. Die vorgeschlagene Änderung bewirkt, daß künftig, wie es auch bei anderen Gesetzen üblich ist, in allen Rechtsverordnungen, die aufgrund der Gewerbeordnung erlassen werden, auf die ursprüngliche Berlin-Klausel verwiesen werden kann.

Absatz 2

Die Vorschrift beseitigt eine redaktionelle Unstimmigkeit. Die Aufnahme der Nummern 5 und 6 des § 146 Abs. 3 in Artikel IV Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung und über die Einrichtung eines Gewerbezentralregisters vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) wäre entbehrlich gewesen, da diese Bestimmungen keine Bußgeldblankette enthalten. Hingegen hätte die Blankettvorschrift § 146 Abs. 3 Nr. 7 GewO (im vorliegenden Entwurf § 146 Abs. 1 Nr. 4 GewO) aufgeführt werden müssen. Dies wird nunmehr richtiggestellt.

Absatz 3

1. Die Sonderregelung des § 12 Abs. 2 des Gaststättengesetzes, wonach die entgeltliche Abgabe von Kostproben auf Ausstellungen auf Widerruf gestattet werden kann, wird durch die Neufassung des Titels IV GewO, der nunmehr auch die Ausstellungen umfaßt, entbehrlich. Sie wird daher gestrichen. Für die genannte Tätigkeit ist, wenn sie sich auf den Gegenstand der Veranstaltung bezieht, künftig eine besondere gaststättenrechtliche Erlaubnis nicht erforderlich; sie nimmt an der Marktfreiheit teil. Im übrigen wird auf die Ausführungen zu § 68 a GewO verwiesen.
2. Die nach § 13 Abs. 2 des Gaststättengesetzes bestehende Verpflichtung zur Anbringung des Namens und der Wohnung des Gewerbetreibenden an Betriebsstätten der in § 1 Abs. 2 des Gaststättengesetzes genannten Art liegt im Interesse der behördlichen Überwachung und des Verbraucherschutzes. Das Fehlen einer Bußgeldbewehrung hat sich in der Praxis als nachteilig erwiesen. Diesem Mangel soll durch die Ergänzung des § 28 des Gaststättengesetzes abgeholfen werden. Für im stehenden Gewerbe betriebene Gaststätten ergibt sich die Bußgeldbewehrung aus § 31 Gaststättengesetz i. V. mit § 15 a Abs. 1, § 146 Abs. 2 Nr. 2 GewO (Artikel 1 Nr. 3 c des Entwurfs).

Absatz 4

In dieser Vorschrift wird § 19 des Ladenschlußgesetzes über den Marktverkehr an die neue Rechtslage im Titel IV GewO, wie sie durch Artikel 1 Nr. 1 dieses Gesetzes geschaffen wird, angepaßt. Durch Absatz 1 Satz 2 soll den jeweiligen Bedürfnissen bei Messen und Ausstellungen Rechnung getragen werden können. Die Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen auf Messen, Ausstellungen und Märkten ist in §§ 105 b ff. GewO geregelt.

Zu Artikel 6

Eine Neubekanntmachung der zum Teil unübersichtlich gewordenen Gewerbeordnung dient der Rechtsklarheit.

Zu Artikel 7

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 8

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Um den Betroffenen und den zuständigen Behörden hinreichend Zeit für die Umstellung auf die neuen Vorschriften zu geben, soll das Gesetz etwa ein Jahr nach der Verkündung in Kraft treten.

Vorschriften, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigen, und Artikel 2 Abs. 3 sollen jedoch am Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten. Hierdurch soll es den zuständigen Stellen ermöglicht werden, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Durchführungsbestimmungen und die nach § 155 Abs. 2 GewO zu erlassenden Zuständigkeitsregelungen möglichst bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zu erlassen. Artikel 5 Abs. 3 Nr. 2, der Verstöße gegen § 13 Abs. 2 des Gaststättengesetzes unter Bußgeldandrohung stellt, soll ebenfalls am Tage nach der Verkündung in Kraft treten.

Stellungnahme des Bundesrates

1. Artikel 1 Nr. 1 (§ 69 a GewO)

- a) In Absatz 1 Nr. 3 sind nach den Worten „gewährleistet ist“ die Worte „oder sonstige erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu befürchten sind“ einzufügen.
- b) In Absatz 2 sind nach dem Wort „Gesundheit“ die Worte „oder sonst zur Abwehr von erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung“ einzufügen.

Begründung zu a) und b)

Die beispielhafte Erläuterung des Begriffs „öffentliches Interesse“ im Gesetzentwurf bringt nach der Rechtsprechung die Gefahr mit sich, daß nur solche Ablehnungsgründe zulässig sind, die mit den Rechtsgütern Leben und Gesundheit der Veranstaltungsteilnehmer vergleichbar sind (vgl. BVerfGE Bd. 26, S. 259, S. 263). Die Berücksichtigung anderer öffentlicher Interessen von geringem, aber dennoch erheblichem Gewicht wäre nicht möglich. Dies kann aber in einzelnen Fällen beispielsweise zur Verhinderung von erheblichen Verkehrsgefährdungen, notwendig sein.

- c) In Absatz 1 ist Nummer 3 der Punkt durch das Wort „oder“ zu ersetzen und folgende Nummer 4 anzufügen:

„4. die Veranstaltung, soweit es sich um einen Spezialmarkt oder einen Jahrmarkt handelt, vollständig oder teilweise in Ladengeschäften abgehalten werden soll.“

Begründung

Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, erscheint es gerechtfertigt, für diese Fälle Marktprivilegien nicht zu gewähren. Sonst könnten beispielsweise die in sogenannten Einkaufszentren ansässigen zahlreichen Einzelhandelsunternehmen unter Verwendung ihrer Ladengeschäfte eigene Märkte veranstalten und dann u. a. während der allgemeinen Ladenschlußzeiten (etwa an den Sonntagen vor Weihnachten) verkaufen, während der übrige ortsansässige Einzelhandel seine Ladengeschäfte aus Anlaß von Märkten nur im Rahmen des § 14 LadschlG offenhalten kann. Für Ausstellungen ist eine derartige Regelung nicht erforderlich, weil deren Voraussetzungen (§ 65 GewO in der Fassung des Entwurfs) bei den hier in Betracht kommenden Fällen nicht erfüllt werden.

2. Artikel 1 Nr. 1 (§ 71 a GewO)

§ 71 a ist wie folgt zu fassen:

„§ 71 a

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Den Ländern bleibt es vorbehalten, Vorschriften zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Veranstaltungen im Sinne der §§ 64 bis 68 zu erlassen.“

Begründung

§ 71 a in der in der Regierungsvorlage enthaltenen Fassung ist durch die Gesetzgebungskompetenz des Bundes nicht gedeckt, auch nicht unter dem Gesichtspunkt einer Annexkompetenz. Eine Annexkompetenz des Bundes kann nur dann bejaht werden, wenn der Erlaß der Norm durch den Bund im Rahmen einer Gesamtregelung notwendig ist; dies ist aber hier nicht der Fall, da in § 71 a wiederum die Landesregierungen zum Erlaß der fraglichen polizeirechtlichen Vorschriften ermächtigt werden sollen. § 71 a ist deshalb in einen Vorbehalt für die Länder umzugestalten.

3. Artikel 1 Nr. 3 (§ 146 GewO)

In Buchstabe a ist Doppelbuchstabe cc zu streichen.

Begründung

Folge der vorgeschlagenen Neufassung des § 71 a.

4. Artikel 4

In Nummer 3 sind die Worte „zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 1969 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen I S. 61)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Januar 1975 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen I S. 21)“ zu ersetzen.

Begründung

Berücksichtigung der letzten Änderung.

5. Artikel 5 Abs. 4 (§ 19 LadschlG)

In Absatz 4 ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:

„1. In § 19 Abs. 1 wird jeweils das Wort ‚Wochenmärkten‘ durch die Worte ‚Groß- und Wochenmärkten‘ ersetzt.“

Begründung

Schon seit jeher waren für Messen und Ausstellungen (die bisher in der Regel als Spezialmärkte im Sinne des § 70 GewO festgesetzt wurden) nicht die allgemeinen Ladenschlußzeiten, sondern die in der jeweiligen Messe- oder Marktgenehmigung festgesetzten Verkaufszeiten maßgebend. Eine Einschränkung dieser Regelung ist nicht geboten. Bei den Messen ist ein Verkauf an Letztverbraucher ohnehin nur in begrenztem Umfang möglich. Bei den Ausstellungen bilden die Verkaufsmöglichkeiten an den besucherstarken Wochenenden seit jeher für die Aussteller und die Besucher einen wesentlichen Anreiz für den Besuch der Veranstaltung, auf den nicht verzichtet werden kann.

Diesen Verkauf von einer besonderen Erlaubnis abhängig zu machen, die nur erteilt werden darf, „wenn der Zweck der Messe oder Ausstellung dies erfordert“, würde die Genehmigungsbehörde zudem insbesondere bei Ausstellungen zu wirtschaftspolitischen Entscheidungen in bezug auf die Entstehung und die Existenz der Veranstaltungen zwingen, die aber durch die Novelle

gerade vermieden werden sollen (vgl. Abschnitt A. 3 der allgemeinen Begründung). Der mit dieser besonderen Erlaubnis verbundene Verwaltungsaufwand wäre außerdem zumindest bei Ausstellungen weitgehend nutzlos, weil die meisten Ausstellungen im allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederholt werden. Dann können die Veranstalter bei Versagung dieser besonderen Erlaubnis aber auch eine Genehmigung nach § 68 GewO in der Fassung des Entwurfs mit der Folge beanspruchen, daß – wie bisher – ein Verkauf auch an den Wochenenden möglich ist.

In diesem Zusammenhang ist noch darauf hinzuweisen, daß (entgegen der Begründung zu Artikel 5 Abs. 4) die §§ 105 b ff. GewO für die Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen auf genehmigten Messen oder Märkten (einschließlich der als Spezialmarkt genehmigten Ausstellungen) seit jeher und auch künftig (entsprechend Abschnitt A. 1 Abs. 2 der allgemeinen Begründung) nicht gelten, insoweit also auch eine besondere Erlaubnis nach § 105 b Abs. 2 GewO nicht erforderlich ist.

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung stimmt den Änderungsvorschlägen des Bundesrates zu.

Die Bundesregierung teilt jedoch nicht die unter Nummer 2 (Artikel 1 Nr. 1, § 71 a GewO) vertretene rechtliche Auffassung; aus sachlichen Gründen wird dem Vorschlag gleichwohl zugestimmt.

Ferner vermag die Bundesregierung nicht der unter Nummer 5 (Artikel 5 Abs. 4) wiedergegebenen Auffassung zu folgen, daß die §§ 105 b ff. GewO für Arbeitnehmer auf Messen, Ausstellungen und Märkten nicht gelten; sie verweist hierzu auf ihre Begründung zu Artikel 5 Abs. 4 des Gesetzentwurfs.

